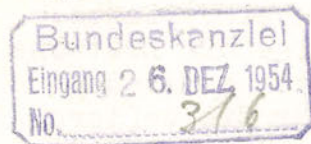


*An das Polenische -Departement  
zum Mildericht. 22. 12. 54*

**EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT**  
**DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE**  
**DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA**



Bern, den 22. Dezember 1954

AN DEN SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT.

*1. B. 14. 21. An. 4.*

Verhandlungen mit Oesterreich  
über die Unterstützung der bei-  
derseitigen Staatsangehörigen.

Der schweizerisch-österreichische Niederlassungsvertrag vom 7. Dezember 1875 verpflichtet in Art. 7 die Vertragspartner, mittellose Staatsangehörige des andern Staates, die auf ihrem Gebiet erkranken oder verunglücken, mitinbegriffen Geisteskranke, gleich ihren eigenen Angehörigen zu betreuen und bis zu dem Zeitpunkt verpflegen zu lassen, in dem die Heimkehr ohne Nachteil für sie oder für Dritte möglich ist. Für die in solchen Fällen oder für die Beerdigung armer Verstorbener aufgewendeten Kosten kann vom andern Staat nicht Vergütung verlangt werden. Ansprüche von privatrechtlich Verpflichteten bleiben vorbehalten. Gegebenenfalls ist entsprechend der Landesgesetzgebung Rechtshilfe zu leisten.

Der Vertrag erstreckt sich also nur auf Kranke und Verunglückte, umfasst dagegen nicht nur die Niedergelassenen oder Aufenthalter, sondern schlechthin alle Personen, die im betreffenden Gebiet erkranken oder verunglücken. Fallen kranke Oesterreicher den kantonalen oder kommunalen Behörden zur Last, kann Heimschaffung verlangt werden, sofern dadurch nicht "Nachteile" für den Betroffenen oder für Dritte entstehen. Unter diesen "Nachteilen" können nur solche für die Gesundheit verstanden werden, z.B. wenn wegen der Heimschaffung mit einer wesentlichen Verschlechterung des Krankheitszustandes gerechnet werden müsste.

Nach dem Anschluss Oesterreichs an Deutschland, also bis zum Ende des letzten Weltkrieges wurden die österreichischen Bedürftigen in der Regel gleich behandelt wie Deutsche. Die Heimatbehörden kamen im wesentlichen für die Unterstützungen auf, so dass schweizerischerseits von der Heimschaffung abgesehen werden konnte. Ebenso übernahmen in der Regel die schweizerischen Heimatbehörden die Unterstützung für die in Oesterreich verarmten Schweizerbürger.





Nach Kriegsende hörten die Ueberweisungen aus dem Ausland auf. Vorerst mussten die Kantone und Gemeinden einspringen. Mit Zustimmung des Bundesrates vergütete in der Folge die Deutsche Interessenvertretung aus den vom Bundesrat gesperrten deutschen Mitteln den Kantonen diese Auslagen und leistete für die weiteren Unterstützungskosten Gutsprache. Im Mai 1947 begann die Deutsche Interessenvertretung, ihre Zahlungen an österreichische Staatsangehörige abzubauen. Von diesem Zeitpunkt an lehnte sie es ab, einmalige Beihilfen auszurichten und leistete bloss noch für die dauernden Unterstützungsfälle Gutsprache. Von Anfang September 1947 an übernahm die Deutsche Interessenvertretung keine neuen Unterstützungsfälle mehr, und Ende März 1949 stellte sie sämtliche Zahlungen für Oesterreicher ein.

Ganz abgesehen von den anfänglichen Ueberweisungsschwierigkeiten waren die zuständigen österreichischen Stellen nicht in der Lage, für die Unterstützung bedürftiger Oesterreicher in der Schweiz aufzukommen. Soweit bedürftige Oesterreicher nicht heimgeschafft werden konnten, was nur ausnahmsweise geschah, mussten deshalb die Kantone und Gemeinden für sie aufkommen.

Diese Sachlage wäre auch dann unbefriedigend gewesen, wenn Oesterreich hätte Reziprozität bieten können. Die Unterstützungsansätze für die eigenen bedürftigen Staatsangehörigen waren aber so gering, dass unsern Landsleuten in Oesterreich von der Schweiz aus geholfen werden musste, wenn man sie nicht ihrem Schicksal überlassen wollte. Da sich Oesterreich wirtschaftlich nur langsam vom Kriege erholte, war vorerst nicht daran zu denken, an dieser für die Kantone und Gemeinden unbefriedigenden Lage etwas zu ändern.

Seit einiger Zeit hat nun aber auch die österreichische Wirtschaft Fortschritte erzielt, so dass eher mit einer angemessenen Lösung der Frage gerechnet werden kann. Offenbar auf Grund von Einzelfällen, die die Kantone den österreichischen Vertretungen in der Schweiz unterbreiteten, setzte sich bei diesen Stellen mehr und mehr der Gedanke durch, dass es an der Zeit sei, in der Unterstützungsfrage eine zweckmässigere Lösung zu suchen. Es war vor allem das österreichische Konsulat in Zürich, das die Initiative ergriff und auch die Gesandtschaft zu überzeugen vermochte. Dazu kamen dann noch Gespräche mit dem zuständigen österreichischen Abteilungschef, der jeweilen an den Verhandlungen über Flüchtlingsfragen in Genf teilnimmt. Er trat der Frage des Abschlusses eines Vertrages über die Unterstützung der Bedürftigen positiv gegenüber.

Unsere Gesandtschaft in Wien meldete uns sodann, dass österreichischerseits die Bereitschaft bestehe, mit uns über den Abschluss eines Vertrages zu verhandeln. Wir schickten der Gesandtschaft in Wien zu Händen der österreichischen Behörden die bestehende schweizerisch-französische und schweizerisch-deutsche



Konvention über die Unterstützung. Wir baten die Gesandtschaft, die österreichischen Behörden vorsorglicherweise wissen zu lassen, dass wir nur auf der Basis des gegenseitigen Kostenersatzes einen Vertrag abschliessen könnten und nur dann zu Verhandlungen bereit wären, wenn Oesterreich diesem Grundsatz zustimme.

Oesterreichischerseits scheint man nicht abgeneigt, auf dieser Basis zu verhandeln. Bei Anlass des Abschlusses einer schweizerisch-österreichischen Vereinbarung über die Uebernahme von Personen an der Grenze im Juni dieses Jahres wurde von der österreichischen Delegation erneut erklärt, dass man zu Verhandlungen bereit sei. Die schweizerische Delegation stellte in einem Zusatzprotokoll nochmals ausdrücklich fest, dass sie nur auf der Basis des gegenseitigen Kostenersatzes verhandeln könne.

Der Zeitpunkt zur Aufnahme der konkreten Verhandlungen scheint unter diesen Umständen günstig zu sein. Wie uns der voraussichtliche österreichische Verhandlungsleiter wissen liess, schlägt Oesterreich eine erste Zusammenkunft um den 10. Januar herum in Zürich vor. Es ist in Aussicht genommen, die Verhandlungen nötigenfalls in einem spätern Zeitpunkt in Wien fortzusetzen und abzuschliessen. Erfahrungsgemäss lassen sich solche Verhandlungen nur schwer in einem Zug durchführen. Wir hoffen, dass es möglich ist, in verhältnismässig kurzer Zeit in einer ersten Etappe die Grundzüge des Vertrages in Zürich festzulegen. In einer zweiten Etappe wäre dann der Text zu bereinigen und vor allem auch eine Verwaltungsvereinbarung über die technische Durchführung des Vertrages auszuarbeiten. Es wird unter Umständen nötig sein, zwischen diesen beiden Etappen die Kantone oder einzelne von ihnen zu konsultieren.

Dem Vernehmen nach wird Herr Dr. Karl Fritzer, der Leiter des zuständigen Dienstes im österreichischen Innenministerium, die Delegation führen. Er wird begleitet von einem Mitarbeiter sowie von einem Vertreter des Auswärtigen Amtes. Voraussichtlich wird auch die österreichische Gesandtschaft oder das österreichische Konsulat in Zürich vertreten sein.

Die schweizerische Delegation sollte zweckmässigerweise ähnlich zusammengesetzt werden wie jene, die seinerzeit die Verhandlungen mit Deutschland geführt hat. Wir schlagen deshalb vor, mit dieser Aufgabe Herrn Dr. Rothmund zu betrauen, der zwar auf Ende dieses Jahres von der Leitung der Polizeiabteilung zurücktritt, der aber die Vorbereitungen in dieser Angelegenheit geleitet hat und auf Grund seiner Erfahrungen in Verhandlungen über Fürsorgeverträge dazu besonders qualifiziert ist. Ihn hätte Herr Dr. Schürch, I. Adjunkt der Polizeiabteilung, dessen Sektion sich mit den Unterstützungsfragen befasst, zu begleiten. Der Delegation sollten ferner der Präsident der Schweizerischen Armendirektorenkonferenz, Herr Regierungsrat Dr. Heusser, sowie der Sekretär der Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich und der Armendirektorenkonferenz, Herr



Dr. Schoch, angehören, die beide schon bei den Verhandlungen mit Deutschland mitgewirkt haben. Insbesondere Herr Dr. Schoch, der in den kantonalen Kreisen als ein ausserordentlich qualifizierter Experte gilt, wird der Delegation ausserordentlich gute Dienste leisten. Es sollte dem Delegationschef überlassen bleiben, zu bestimmen, inwieweit Herr Regierungsrat Dr. Heusser jeweilen für die Verhandlungen im ersten und allenfalls auch im zweiten Stadium bemüht werden muss. Als Vertreter des Politischen Departements sollte der Delegation Herr Fürsprecher Nussbaumer angehören, der auch schon bei den Verhandlungen mit Deutschland mitwirkte.

Oesterreicherischerseits ist gewünscht worden, die Verhandlungen in Zürich durchzuführen, wohl wegen des Kontaktes mit dem österreichischen Konsulat, das ja vor allem auch Anstoss zu Verhandlungen gegeben hat. Wir nehmen an, dass Herr Regierungsrat Dr. Heusser das Verhandlungslokal zur Verfügung stellen kann, und dass der Regierungsrat des Kantons Zürich die Delegation empfangen wird. Der schweizerische Delegationschef wäre zu ermächtigen, die Delegation zu einem geeigneten Anlass einzuladen.

Wir beehren uns deshalb, zu

b e a n t r a g e n :

1. Mit der Bundesrepublik Oesterreich sind Verhandlungen über eine Vereinbarung über die Unterstützung der beiderseitigen Staatsangehörigen aufzunehmen.
2. Die schweizerische Delegation ist ermächtigt, einen Vertrag, unter Ratifikationsvorbehalt abzuschliessen, der vom Grundsatz des gegenseitigen Kostenersatzes ausgeht. Sie wird sich dabei von den Bestimmungen des schweizerisch-deutschen Fürsorgevertrages leiten lassen, ohne jedoch an dessen Text gebunden zu sein, sofern der Grundsatz des Kostenersatzes nicht verletzt wird.
3. Die schweizerische Delegation ist ermächtigt, die Verhandlungen allenfalls in einem spätern Zeitpunkt in Wien fortzusetzen, sofern die Besprechungen in Zürich nicht zu einem Vertragsabschluss führen.
4. Die Delegation ist ermächtigt, ein Verwaltungsabkommen zum Fürsorgevertrag abzuschliessen.
5. Der schweizerischen Delegation gehören an:
  - Herr Dr. Rothmund, Chef der Polizeiabteilung, Delegationschef
  - Herr Regierungsrat Dr. Heusser, Vorsteher der Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich und Präsident der Schweiz. Armendirektorenkonferenz



- 5 -

Herr Dr. O. Schürch, Adjunkt der Polizeiabteilung

Herr Dr. H. Schoch, Sekretär der Direktion der Fürsorge des kantons Zürich

Herr Fürsprecher Nussbaumer, iuristischer Beamter beim Politischen Departement.

6. Die Entschädigungen für die Verhandlungen in Zürich betragen pro Tag Fr. 50.-- für den Chef der Delegation und Fr. 40.-- für die Mitglieder der Delegation.

Die Entschädigungen für die allfälligen weitem Verhandlungen in Wien werden später durch das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, im Einvernehmen mit dem Personalamt festgesetzt, nach den Ansätzen, die üblicherweise für Verhandlungen in Wien ausgerichtet werden.

7. Der Delegationschef ist ermächtigt, die Delegation zu einem Essen einzuladen.

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Feldmann

Protokollauszug an:

das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Polizeiabteilung) 5 Ex.

das Politische Departement, 2 Ex.

das Finanz- und Zolldepartement.